

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Für den Verkauf und die Lieferung von Produkten
sowie die Erbringung von Dienstleistungen

KE Klimaschutz Einfach GmbH
Hallgarter Str.19
65346 Eltville

vertreten durch:
B.Sc. Mark James Ellis
und
Dipl.-Bau-Ing. Peter Krautwald

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die vertraglichen Grundlagen für sämtliche Produkte und Dienstleistungen, die die KE Klimaschutz Einfach GmbH (nachfolgend „KE“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 32206, ihren Kunden anbietet.

Ziel dieser AGB ist es, eine transparente, faire und verlässliche Geschäftsbeziehung zwischen KE und ihren Kunden zu gewährleisten. Sie enthalten wesentliche Informationen zu Rechten, Pflichten und Bedingungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Produkten und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der KE.

KE steht für Qualität, Verlässlichkeit und nachhaltige Partnerschaften. Diese AGB spiegeln unser Bestreben wider, eine solide und vertrauensvolle Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Kunden zu schaffen und dabei die Interessen beider Seiten zu wahren.

Mit Aufgabe einer Bestellung oder Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen erkennen Sie die Geltung dieser AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung an. Wir empfehlen Ihnen, die AGB vor Vertragsschluss sorgfältig zu lesen. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Diese AGB gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen KE und ihren Kunden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der KE und ihren Kunden. Sie bilden die Grundlage für alle Verträge, Angebote und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien und gelten in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich für Geschäftskunden, also Unternehmer im Sinne von § 14 BGB¹, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Unternehmensgröße.
- (3) Die AGB finden Anwendung auf alle Verträge mit Vertragspartnern, deren Sitz sich in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft befindet.
- (4) Maßgeblich ist stets die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGB. Diese wird jedem Angebot, jeder Auftragsbestätigung und jeder vertraglichen Vereinbarung als Bestandteil beigelegt. Eine gesonderte Mitteilung über etwaige Änderungen erfolgt nicht.
- (5) Es gelten ausschließlich die AGB der KE. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn KE deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn KE in Kenntnis solcher Bedingungen die Leistung vorbehaltlos erbringt.
- (6) Vertragsabschlüsse bedürfen der Schriftform. Die Textform (§ 126b BGB), insbesondere in elektronischer Form (z. B. per E-Mail oder mittels anerkannter elektronischer Signaturverfahren wie z. B. DocuSign), ist ausreichend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch KE.
- (7) In allen Angeboten, Auftragsbestätigungen und vertraglichen Unterlagen der KE wird ausdrücklich auf die Geltung dieser AGB hingewiesen. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist unter folgendem

¹ **§ 14 BGB (Unternehmerbegriff):** Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Link abrufbar: <https://www.klimaschutz-einfach.de/agb/>. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Vertragsschluss über den Inhalt der AGB zu informieren.

KE behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden ausschließlich durch Veröffentlichung der aktualisierten Fassung auf der vorgenannten Website wirksam. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültige Fassung. Erfolgen Änderungen während einer laufenden Vertragsbeziehung, werden diese nur wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird KE im Rahmen der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Abschluss eines Vertrags mit der KE erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser AGB sowie der nachfolgenden Bestimmungen. Sie regeln die Voraussetzungen und Abläufe für Angebote, Annahme, Bestellungen, etwaige Rücktrittsrechte sowie sonstige vertragspezifische Bedingungen.

- (1) Angebote, Angebotsbestätigungen und Verträge werden von KE ausschließlich in elektronischer Form übermittelt. Die Annahme durch den Kunden erfolgt ebenfalls in elektronischer Form, entweder durch ausdrückliche Bestätigung per E-Mail oder durch Rücksendung einer unterzeichneten und eingescannten Angebotskopie.
- (2) Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot der KE annimmt und KE diesen Vorgang durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt. Die Auftragsbestätigung sowie alle beigefügten Unterlagen und Rechtstexte bilden die vertragliche Grundlage. Der gesamte Vertragsprozess erfolgt in Textform gemäß §126b BGB, insbesondere per E-Mail oder über ein anerkanntes elektronisches Signaturverfahren.
- (3) Für inhaltliche Fehler in Vertragsunterlagen, die auf unzutreffende oder unvollständige Angaben des Kunden zurückzuführen sind, haftet der Kunde. Die daraus entstehenden Korrekturkosten trägt er selbst, sofern KE nicht ausdrücklich und schriftlich aus Kulanz auf eine Kostenerhebung verzichtet. Für Fehler, die KE zu vertreten hat, erfolgt eine unverzügliche und kostenfreie Korrektur. Fehleranzeigen sind ausschließlich in schriftlicher Form (Textform ausreichend) einzureichen. Als Fehler gelten ausschließlich inhaltliche Unrichtigkeiten im Vertrag.
- (4) Im Falle von Vertragsverletzungen sind sowohl KE als auch der Kunde berechtigt, Ansprüche auf Erfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen. Ergänzende Regelungen ergeben sich aus den weiteren Bestimmungen dieser AGB.
- (5) Sonderanfertigungen oder Individualentwicklungen, die von KE angeboten oder geliefert werden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich und schriftlich im jeweiligen Vertrag vereinbart. Eine Sonderanfertigung liegt vor, wenn Produkte oder Leistungen auf Wunsch des Kunden in Abweichung vom regulären Produkt- oder Leistungsspektrum individuell konfiguriert, modifiziert oder hergestellt werden. Standardprodukte im Sinne dieser AGB sind solche, die KE in gleichartiger Form regelmäßig am Markt anbietet. Einseitige Vorgaben des Kunden (z. B. bestimmte Maße, Farben, technische Spezifikationen) führen nur dann zur Qualifikation als Sonderanfertigung, wenn diese schriftlich durch KE bestätigt wurden. Sonderanfertigungen sind vom Umtausch, Widerruf oder der Rückgabe ausgeschlossen, es sei denn, gesetzliche Vorschriften sehen zwingend etwas anderes vor.
- (6) Vertragsverhandlungen sind grundsätzlich möglich, erfolgen jedoch freiwillig und unverbindlich durch KE. Maßgeblich sind allein die in der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung festgehaltenen Konditionen und Texte.
- (7) Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche von KE angegebenen Preise verstehen sich in Euro (EUR) und zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, etwaiger Abgaben, Zölle sowie Verpackungs- und Versandkosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Rechnungsstellung und Zahlung erfolgen ausschließlich in Euro. Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlung etwaige Umrechnungsdifferenzen zu vermeiden und den vollständigen Rechnungsbetrag in Euro zu leisten.
- (2) Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt gemäß den im jeweiligen Angebot genannten Zahlungsarten. KE behält sich vor, im Einzelfall bestimmte Zahlungsarten zuzulassen oder auszuschließen.
- (3) Es gelten die im Vertrag oder Angebot vereinbarten Preise zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Ein Anspruch auf Rabatte, Skonti oder Preisnachlässe besteht nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Etwaige Preisnachlässe stellen eine freiwillige Leistung von KE dar.
- (4) Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 100 % des Rechnungsbetrages fällig. KE behält sich vor, im Einzelfall abweichende Zahlungskonditionen zu gewähren. Solche Vereinbarungen sind in der jeweiligen Vertragsdokumentation ausdrücklich zu benennen.
- (5) Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen acht (8) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde gerät automatisch und ohne weitere Mahnung acht (8) Tage nach Fälligkeit in Verzug, sofern kein Zahlungseingang erfolgt ist.
- (6) Im Verzugsfall ist KE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten p. a. über dem jeweils gültigen EURIBOR zu berechnen. Die Verzinsung erfolgt taggenau. Darüber hinaus ist KE berechtigt, für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs eine Mahnpauschale von 20,00 EUR sowie sämtliche zur Rechtsverfolgung erforderlichen und verhältnismäßigen Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen.
- (7) Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KE schriftlich anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (8) Es gelten die im jeweiligen Vertrag festgelegten Konditionen. Steuerliche Änderungen sowie Währungsschwankungen gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der vollständige Rechnungsbetrag in Euro auf dem Konto der KE eingeht. Etwaige Differenzen sind auszugleichen und unterliegen ebenfalls der Verzinsung nach Abs. 6.
- (9) KE ist berechtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis im Rahmen eines Factoring-Verfahrens ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Hierdurch entstehende Mehrkosten – insbesondere Gebühren oder Zinsen – trägt der Kunde, sofern diese im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausgewiesen wurden.

§ 4 Lieferung und Versand

- (1) Die Versandkosten trägt grundsätzlich der Kunde. Diese werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung gesondert ausgewiesen. Offensichtliche Transportschäden sind unverzüglich bei Zustellung gegenüber dem Frachtführer zu reklamieren und KE schriftlich anzuzeigen.
- (2) Lieferzeiten richten sich nach folgender Maßgabe: Voraussetzung für den Versand ist die vollständige Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen sowie die Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere die vollständige Zahlung. Ab diesem Zeitpunkt gilt eine Standardlieferzeit von bis zu acht (8) Wochen. Soweit möglich, wird dem Kunden vor Vertragsschluss eine voraussichtliche Lieferzeit mitgeteilt. Diese ist unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt.
- (3) Die Einhaltung von Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Vorlieferanten. Drohende Verzögerungen teilt KE dem Kunden unverzüglich mit.

- (4) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Bestellung eine vollständige und korrekte Lieferadresse anzugeben. Nachträgliche Änderungen sind nach Auftragsbestätigung ausgeschlossen. Für Zustellprobleme, die auf unvollständige oder fehlerhafte Adressangaben des Kunden zurückzuführen sind, trägt der Kunde sämtliche daraus resultierenden Kosten zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 50,00 EUR netto. Liegt der Fehler nachweislich bei KE, erfolgt eine kostenfreie Nachbesserung.

Bei Lieferverzug aus von KE zu vertretenden Gründen gewährt KE für jede vollendete Woche des Verzugs eine Gutschrift in Höhe von 0,25 % des Nettoauftragswertes, maximal jedoch 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.

- (5) Der Versand erfolgt ausschließlich über von KE beauftragte Logistikunternehmen. Eine Selbstabholung durch den Kunden ist ausgeschlossen.
- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über, auch bei Teillieferungen. Ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr mit der Abnahme über. Diese ist unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch das Logistikzentrum von KE vorzunehmen. Die Abnahme darf bei nur unerheblichen Mängeln nicht verweigert werden.
- (7) Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die KE oder das beauftragte Logistikzentrum nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr mit Zugang der Mitteilung über die Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
- (8) Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Kunden zumutbar sind und vorher vereinbart wurden. Eine nachträgliche Aufteilung nach Versand der Gesamtware ist ausgeschlossen.
- (9) Bei Lieferverzögerungen innerhalb der Lieferkette (z. B. durch Zollabwicklung) informiert KE den Kunden zeitnah. Wird der vereinbarte Lieferzeitpunkt überschritten und sind nach Ablauf von acht Wochen ab vollständiger Auftragsannahme keine (Teil-)Lieferungen erfolgt, liegt eine lieferrelevante Verzögerung vor. In diesem Fall bietet KE dem Kunden eine Entschädigung gemäß Absatz 4 an.
- (10) KE gewährleistet die Einhaltung aller geltenden Import- und Exportvorschriften im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 3 (Deutschland, Österreich, Schweiz). Bei Lieferungen außerhalb dieses Gebiets ist der Kunde für die Einhaltung aller einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften (einschließlich Zoll-, Steuer- und Produktvorgaben) allein verantwortlich.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von KE gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum der KE Klimaschutz Einfach GmbH („KE“). Dies gilt auch für Nebenleistungen sowie für etwaige künftig entstehende oder bedingte Forderungen, soweit diese im Zusammenhang mit der gelieferten Ware stehen.
- (2) Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware durch den Kunden im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs ist nur zulässig, wenn KE zuvor schriftlich zugestimmt hat, entweder durch eine gesonderte Wiederverkäufervereinbarung oder durch eine ausdrückliche Einzelvereinbarung. Der Kunde tritt bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungsbetrages (inkl. MwSt.) an KE ab. KE nimmt diese Abtretung ausdrücklich an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber KE ordnungsgemäß nachkommt. KE behält sich vor, die Abtretung offenzulegen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, KE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen, insbesondere bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Gleiches gilt bei der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Der Kunde hat in diesen Fällen auf das

Eigentum von KE hinzuweisen und alle zur Wahrung der Rechte von KE erforderlichen Informationen bereitzustellen.

- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verstoß gegen die Veräußerungsbeschränkung gemäß Abs.2 – ist KE berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und zurückzunehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn KE dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die durch Rücknahme oder Durchsetzung des Eigentumsvorbehalts entstehenden Kosten – einschließlich Transport- und Rechtsverfolgungskosten – trägt der Kunde. Zusätzlich wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR netto erhoben.
- (5) Im Fall der Verletzung des Eigentumsvorbehalts behält sich KE vor, zunächst auf vertraglichem Wege, dann durch Mahnung und anwaltliche Geltendmachung und – falls erforderlich – durch gerichtliche Schritte gegen den Kunden vorzugehen. Alle hierdurch entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- (6) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Sachen verbunden, erfolgt dies stets im Namen und im Auftrag von KE. In diesem Fall erwirbt KE an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Erfolgt die Verarbeitung in einer Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde KE anteilig Miteigentum. Die daraus entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 6 Gewährleistung bei Waren und Dienstleistungen

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Gewährleistung und Haftung gelten ausschließlich für Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind.
- (2) Bei Waren ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf etwaige Mängel, Beschaffenheit und vereinbarte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind KE innerhalb von drei (3) Werktagen ab Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind KE unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine fristgerechte Anzeige, gelten die betreffenden Leistungen als genehmigt (§ 377 HGB).
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Ablieferung der Ware bzw. ab dem Zeitpunkt der Abnahme, sofern eine solche vertraglich vereinbart wurde. Für Dienstleistungen beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung durch KE.
- (4) Liegt bei Waren ein Sachmangel im Sinne des § 434 BGB oder bei Dienstleistungen ein Mangel im Sinne des § 633 BGB vor, hat der Kunde zunächst nur Anspruch auf Nacherfüllung. KE ist berechtigt, die Art der Nacherfüllung – Nachbesserung oder Ersatzlieferung (bei Waren) bzw. Nachbesserung oder Neuerbringung (bei Dienstleistungen) – nach eigenem Ermessen zu wählen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt KE, soweit diese nicht durch unsachgemäße Behandlung oder eine unberechtigte Mangelrüge verursacht wurden.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von KE verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, so ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder – bei erheblichen Mängeln – vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind normale Abnutzungserscheinungen, Verschleiß sowie Schäden infolge unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Durchführung durch den Kunden oder Dritte, Nichtbeachtung von Bedienungsanleitungen bzw. Projektvorgaben sowie Einwirkungen von außen, für die KE nicht verantwortlich ist.

§ 7 Definition eines Mangels

- (1) Ein Mangel im Sinne dieser AGB liegt vor, wenn die gelieferte Ware nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung über die Verwendung, liegt ein Mangel auch dann vor, wenn die Ware sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Kunde nach Art der Ware und der Kommunikation von KE erwarten darf (§ 434 BGB).
- (2) Eine Beschaffenheitsvereinbarung liegt ausschließlich dann vor, wenn die maßgeblichen Merkmale und Eigenschaften der Ware ausdrücklich im Vertrag schriftlich festgehalten wurden. Fehlt eine solche Vereinbarung, ist die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung entscheidend; hilfsweise gilt die gewöhnliche Verwendbarkeit und die bei Sachen gleicher Art übliche Beschaffenheit als Maßstab.
- (3) Öffentliche Äußerungen – insbesondere Werbeaussagen, Angaben auf der Website oder Produktkennzeichnungen – durch KE, Hersteller oder deren Erfüllungsgehilfen stellen keine verbindliche Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne des § 434 Abs. 2 Satz 2 BGB dar, es sei denn, sie wurden durch KE ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt.
- (4) Keine Mängel im Sinne dieser AGB sind:
 - Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Maß, Gewicht, Struktur oder Material, soweit diese technisch bedingt oder produktionstypisch sind;
 - Abnutzungserscheinungen durch bestimmungsgemäßen Gebrauch;
 - Änderungen im Rahmen des technischen Fortschritts, die die vereinbarte oder übliche Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) KE haftet nach den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von KE oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- (2) Höhere Gewalt umfasst alle unvorhersehbaren, von außen einwirkenden Ereignisse, die auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindert werden können (z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Krieg, Terror, Streik oder Aussperrung). Beide Vertragsparteien verpflichten sich, den jeweils anderen über den Eintritt solcher Umstände unverzüglich zu informieren. Die Vertragspflichten ruhen für die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Schadensersatzansprüche wegen Verzögerungen infolge höherer Gewalt sind ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden, die aus der unsachgemäßen oder zweckwidrigen Verwendung der gelieferten Produkte oder unsachgemäßen Inanspruchnahme von Dienstleistungen entstehen, haftet KE nicht. Der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, über die notwendige Fachkenntnis oder über entsprechend geschultes Personal zu verfügen und die Produkte und Dienstleistungen ordnungsgemäß sowie gemäß der technischen Spezifikationen und Anleitungen einzusetzen.
- (4) Werden die Produkte oder Dienstleistungen fehlerhaft installiert, betrieben, modifiziert oder in nicht freigegebener Weise verwendet, so trägt der Kunde das alleinige Risiko. Eine Haftung von KE ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (5) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung von KE auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (6) Soweit KE eine Garantie im Sinne von § 443 BGB übernommen hat, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

- (7) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen vorgesehen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten oder deliktischer Ansprüche nach § 823 BGB.
- (8) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Gleiches gilt für zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) Im Falle eines Rückgriffs des Käufers gemäß §§ 478 ff. BGB bleiben die gesetzlichen Regelungen zur Haftung, Verjährung und Regress unberührt.

§ 9 Datenschutz

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften – insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sowie das jeweils geltende nationale Datenschutzrecht (z. B. das Bundes-datenschutzgesetz – BDSG) – einzuhalten. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnistatbestände und nur zu Zwecken der Vertragsanbahnung, -durchführung und -abwicklung verarbeitet.
- (2) Die Parteien ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, um personenbezogene Daten vor Verlust, unbefugtem Zugriff, Veränderung oder sonstigem Missbrauch zu schützen. Diese Maßnahmen orientieren sich am aktuellen Stand der Technik und dienen insbesondere der Sicherstellung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten.
- (3) Werden Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt, stellt die beauftragende Partei sicher, dass mit diesen eine den Anforderungen der Art. 28 DSGVO entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abgeschlossen wird und alle datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die beauftragende Partei bleibt für die Einhaltung der Datenschutzvorgaben durch Dritte verantwortlich.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung durch KE, insbesondere über Art, Umfang und Zwecke der Datenverarbeitung sowie die Betroffenenrechte gemäß Art. 15 ff. DSGVO, finden sich in der Datenschutzerklärung unter <https://www.klimaschutz-einfach.de/datenschutz/>.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Vertrages sind sämtliche Informationen, gleich in welcher Form (schriftlich, mündlich, elektronisch oder in sonstiger Weise), die von einer Vertragspartei („Offenlegende Partei“) der jeweils anderen Vertragspartei („Empfangende Partei“) offenbart werden und
 - entweder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder
 - aufgrund ihrer Natur, des Inhalts oder der Umstände der Offenlegung als vertraulich anzusehen sind.
- (2) Die Empfangende Partei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen:
 - streng vertraulich zu behandeln,
 - ausschließlich für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden,
 - nur solchen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Vertragserfüllung benötigen und ihrerseits zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden,
 - nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei an Dritte weiterzugeben.

- (3) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen,
 - a.) die der Empfangenden Partei bereits vor der Offenlegung nachweislich bekannt waren,
 - b.) die ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder werden,
 - c.) die der Empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offengelegt wurden,
 - d.) die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen – in diesem Fall ist die Offenlegende Partei, soweit rechtlich zulässig, vorab schriftlich zu informieren.
- (4) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen aus diesem § 10 gelten für die Dauer der Vertragsbeziehung und darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung des Vertrages, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung eine längere Vertraulichkeit verlangt.
- (5) Die Regelungen dieses Paragraphen lassen gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Offenlegenden Partei, insbesondere aus unerlaubter Handlung, Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) oder Vertragsverletzung, unberührt.

§ 11 Verwendung der gesammelten Projektdaten (Fallstudien)

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrages willigt der Kunde ein, dass KE die nach Einfüllung des Produktes gewonnenen Daten sowie den vollständigen Namen des Kunden, dessen Firmenlogo und ggf. übermittelte, online verfügbare oder von KE selbst erzeugte Bilder zur Erstellung einer Fallstudie nutzen darf. Diese Fallstudie dient der Dokumentation des Projekterfolgs und kann allen Projektbeteiligten zur Verfügung gestellt werden. Sie darf von KE und weiteren Projektbeteiligten online und offline zu Marketingzwecken verwendet werden. Eine inhaltliche Veränderung der Fallstudie nach Herausgabe ist unzulässig. Es gilt das Urheberrecht von KE.
- (2) Ist der Endkunde ein Kunde eines Vertriebspartners von KE, stellt der Vertriebspartner sicher, dass KE uneingeschränkter Zugang zu allen erforderlichen Informationen erhält, die für die Erstellung der Fallstudie notwendig sind. KE ist in diesem Zusammenhang berechtigt, mit dem Endkunden direkt Kontakt aufzunehmen. Der Austausch ist inhaltlich auf die Erstellung der Fallstudie beschränkt.
- (3) Enthält die Fallstudie Daten, die Rückschlüsse auf das Unternehmen des Kunden zulassen, kann KE diese freiwillig anonymisieren. Ein Anspruch auf Anonymisierung besteht nicht, sofern keine anderweitige rechtliche oder vertragliche Verpflichtung besteht.
- (4) Der Kunde kann der Verwendung der Projektdaten für Marketingzwecke jederzeit schriftlich widersprechen. In diesem Fall wird KE die Verwendung einstellen, soweit konkrete Hinweise auf die Identität des Kunden (Name, Firmierung, Bilder) betroffen sind. Eine vorherige Genehmigung der Veröffentlichung durch den Kunden ist nicht erforderlich und erfolgt, falls überhaupt, freiwillig durch KE.
- (5) Unberührt bleiben die allgemeinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen aus § 9 dieser AGB.

§ 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Dieser Vertrag sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Etwaige zwingende Vorschriften anderer Rechtsordnungen finden nur Anwendung, sofern sie nicht abbedungen werden können.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. KE ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Abweichende Gerichtsstandsvereinbarungen in Individualverträgen bleiben unberührt.

- (3) Vor Einleitung gerichtlicher Schritte verpflichten sich beide Vertragsparteien, eine gütliche Einigung im Rahmen einer außergerichtlichen Streitbeilegung anzustreben. Hierzu kann auch im beiderseitigen Einvernehmen eine außergerichtliche Streitbeilegung durch Mediation oder Schlichtung erfolgen. Die Verpflichtung zur außergerichtlichen Einigung steht einer gerichtlichen Geltendmachung nicht dauerhaft entgegen, sondern soll ihr vorgelagert sein.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten mit ihrer Veröffentlichung auf der Website von KE in Kraft und ersetzen alle zuvor veröffentlichten Fassungen. Der Kunde akzeptiert mit Abgabe seiner Bestellung oder dem Abschluss eines Vertrages die jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Fassung dieser AGB.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies schließt auch die Textform (§ 126b BGB) ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Fixierung und Bestätigung durch KE.
- (5) Individuelle Vertragsvereinbarungen zwischen KE und dem Kunden gehen diesen AGB im Kollisionsfall vor, sofern sie ausdrücklich und schriftlich getroffen wurden. Dies gilt insbesondere, wenn sie abweichende Gerichtsstands- oder Haftungsregelungen enthalten.

Stand: Juni 2025